

Gemeinschaftsgrundschule Kaldauen

Anmeldung zur Offenen Ganztagschule für das Schuljahr 2025/2026

Ich melde hiermit mein Kind für die Betreuung im Rahmen des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Kaldauen von 10.30 Uhr bis 16.00 Uhr an und zahle einen Elternbeitrag in Höhe von _____ €.

Der Elternbeitrag beträgt:

Jahreseinkommen bis 20.000,- €	0,00 €/mtl.
Jahreseinkommen bis 25.000,- €	69,00 €/mtl.
Jahreseinkommen bis 31.000,- €	106,00 €/mtl.
Jahreseinkommen bis 37.000,- €	111,00 €/mtl.
Jahreseinkommen bis 50.000,- €	148,00 €/mtl.
Jahreseinkommen bis 62.000,- €	178,00 €/mtl.
Jahreseinkommen bis 75.000,- €	209,00 €/mtl.
Jahreseinkommen bis 87.000,- €	215,00 €/mtl.
Jahreseinkommen bis 100.000,- €	221,00 €/mtl.
Jahreseinkommen über 100.000,- €	228,00 €/mtl.

zuzüglich Kosten für das Mittagessen.

Der Elternbeitrag ist zum 1. des Monats fällig, und zwar fortlaufend vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

Zum Einkommen zählen die positiven Einkünfte (Brutto) und Bezüge nach dem Einkommensteuergesetz, die zum Lebensunterhalt bestimmt sind. Der Einkommensnachweis ist jährlich zu erbringen.

Die Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich. Eine Kündigung ist bei einer Frist von 3 Monaten nur zum jeweiligen Schuljahresende möglich.

Name des Kindes: _____

Geb.-Datum: _____ Schuljahr: _____

Name der Erziehungsberechtigten: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Familienstand: _____ alleinerziehend ☐

Berufstätig: Mutter ☐ Vater ☐

!!!Hinweis: Die Berufstätigkeit ist zwingend nachzuweisen. Eine Arbeitgeberbescheinigung mit Angabe zu den Beschäftigungszeiten ist vorzulegen.

Siegburg, den _____
(Unterschrift der/s Erziehungsberechtigten)

Sollten die fälligen Entgelte nicht rechtzeitig entrichtet werden, werden diese gem. § 1 Absatz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 i. V. m. der Verordnung über die Beitreibung privatrechtlicher Forderungen vom 10.03.2003 im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Die öffentlich-rechtliche Beitreibung der Forderungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen unterbleibt, wenn bei der Vollstreckungsbehörde, Kreisstadt Siegburg, Stadtkasse, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die Forderung geltend gemacht werden. Die Forderung wird in diesem Falle im Zivilprozess geltend gemacht werden.